

Herr Bundesrat Ueli Maurer
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an: rechtsetzung@ezv.admin.ch

23. Dezember 2020

Vernehmlassung: Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz – Position der Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG) Stellung zu nehmen. Hierfür bedanken wir uns. Gerne nehmen wir nach Konsultation und in Zusammenarbeit mit unseren Mitgliedern wie folgt Stellung.

Im Grundsatz begrüsst economiesuisse die im Gesetzesentwurf erhaltenen Vereinfachung, Modernisierung und Digitalisierung der Zollprozesse.

Aber eine umfassende Gesamtbeurteilung der Totalrevision des Zollgesetzes ist aufgrund der noch nicht ausgearbeiteten Verordnungen nicht abschliessend möglich. Daher ist ein verbindlicher und aktiver Miteinbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen unabdingbar.

Zudem sind bei verschiedenen vorgeschlagenen Bestimmungen in der jetzigen Form wichtige Präzisierungen und Nachbesserungen im Gesetz notwendig. Den Entwurf in der vorliegenden Fassung beurteilt economiesuisse daher kritisch.

Im Grundsatz begrüsst economiesuisse die in den Gesetzesentwürfen des BAZG-VG und des ZoG enthaltenden Vereinfachung und Vereinheitlichung des gegenwärtigen Rechts, auch im Zusammenhang mit den anstehenden Anpassungen bezüglich des Digitalisierungs- und Transformationsprogrammes (DaziT). Der Dachverband spricht sich für eine Standardisierung und grösstmöglichen Digitalisierung der Prozesse sowie Automatisierung der Abwicklung des legalen Verkehrs aus. Diese Massnahmen ermöglichen einen reibungslosen grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Mit der Gesetzesrevision geht aber auch eine Verschiebung einer grossen Anzahl an Bestimmungen auf die Verordnungsstufe einher. Uns ist durchaus bewusst, dass auf Gesetzesstufe Grundsätzliches

geregelt werden soll und bestimmte operationelle Umsetzungen der Grundsätze erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Da die entsprechenden Verordnungen jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, verbleiben offene Fragen z.B. über die Detailausgestaltung von Zollverfahren. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision.

Da viele Bestimmungen des gegenwärtigen Zollrechts neu auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, wünschen wir einen starken und frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen. Mögliche Optionen der Mitsprache wären aus unserer Sicht eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Verordnungen oder die Schaffung eines Konsultativgremium (analog zum MWST-Konsultativgremium).

Bei der Durchsicht der beiden Vorlagen sowie des erläuternden Berichtes ist uns aufgefallen, dass die Sachlage z.T. erst nach Konsultation des erläuternden Berichtes klar wurde. Aufgrund der Tatsache, dass die Wirtschaftsbeteiligten in erster Linie die gesetzlichen Grundlagen zur Hand nehmen, verorten wir hier Optimierungspotential. Da der erläuternde Bericht keinerlei Rechtsverbindlichkeit hat, erachten wir es als essenziell, dass der Gesetzestext klarer formuliert wird. Sie finden die entsprechenden Bemerkungen im beigelegten Antwortformular. Aus unserer Sicht sollte zudem beachtet werden, dass die Einführung neuer Terminologien mit entsprechender Vorsicht angegangen werden sollte. Um für die Unternehmen zu signifikanten Vereinfachungen führen, sollten neue Rollen klar formuliert und deren Verantwortlichkeiten konsistent geregelt sein, auch in Bezug auf andere nationale und internationale Nomenklaturen.

Die vorgesehenen Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten geben der Verwaltung umfassende Befugnisse. Dies ist kritisch zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang ist auch das Erfordernis der Notwendigkeit und der Zweckgebundenheit, sowie die Sicherstellung des Datenschutzes generell besonders relevant und sollte im Gesetz verankert werden.

Ausserdem ist eine strikte Abstimmung der Zollgesetzrevision mit anderen Gesetzen, die im Zusammenhang mit den Gesetzesentwürfen zum BAZG-VG oder zum ZoG stehen, insbesondere des Mehrwertsteuergesetzes, notwendig.

Unserer Ansicht nach erfordern gewisse vorgeschlagene Bestimmungen wichtige Präzisierungen und Nachbesserungen im Gesetz. Sie finden die entsprechenden detaillierten Vorschläge und Bemerkungen im beigelegten Antwortformular.

Basierend auf dieser Einordnung erachtet economiesuisse eine fundierte Analyse und Vornahme von Verbesserungen der Gesetzesentwürfe als zentral für den weiteren Prozess. Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen entgegenbringen und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. economiesuisse verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf die branchenspezifischen Stellungnahmen der Mitglieder.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Vernehmlassung:

- **Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie**
- **Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)**

Stellungnahme eingereicht durch

Name Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : economiesuisse
Abkürzung Kanton / Partei / Verband / Organisation / Übrige : eco
Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich
Kontaktperson : Catia Capaul
Telefon : +41 44 421 35 76
E-Mail : catia.capaul@economiesuisse.ch
Datum : 23.12.2020

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word- und PDF-Dokument** bis am **31. Dezember 2020** an folgende E-Mailadresse:
rechtsetzung@ezv.admin.ch

Besten Dank für Ihr Mitwirken!

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Übersicht

| | |
|--|----|
| <i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht | 3 |
| <i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen | 5 |
| <i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016 | 14 |
| <i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge | 15 |
| <i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht | 16 |
| <i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen | 17 |
| <i>Änderung anderer Erlasse (Anhang 1)</i> – Weitere Vorschläge | 20 |
| <i>Zollabgabengesetz</i> – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht | 21 |
| <i>Zollabgabengesetz</i> – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen | 22 |
| <i>Zollabgabengesetz</i> – Weitere Vorschläge | 26 |
| Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen | 27 |

Wichtige Hinweise zum Ausfüllen der Tabellen:

1. Wir bitten Sie,

- a) für die jeweiligen Gesetze die entsprechenden Tabellen zu verwenden;
- b) pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile zu verwenden;
- c) keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.

2. Die Spalte «Name» in den Tabellen wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

| Name¹ | Bemerkung/Anregung |
|-------------------------|---|
| eco | Im Grundsatz begrüsst economiesuisse die in den Gesetzesentwürfen des BAZG-VG und des ZoG enthaltenden Vereinfachung und Vereinheitlichung des gegenwärtigen Rechts, auch im Zusammenhang mit den anstehenden Anpassungen bezüglich des Digitalisierungs- und Transformationsprogrammes (DaziT). |
| eco | Standardisierung und grösstmögliche Digitalisierung der Prozesse sowie Automatisierung der Abwicklung des legalen Verkehrs ermöglichen einen reibungslosen grenzüberschreitenden Warenverkehr. |
| eco | Mit der Gesetzesrevision geht aber auch eine Verschiebung einer grossen Anzahl an Bestimmungen auf die Verordnungsstufe einher. Da die entsprechenden Verordnungen jedoch noch nicht ausgearbeitet wurden, verbleiben offene Fragen z.B. über die Detailausgestaltung von Zollverfahren. Die Unkenntnis der zu revidierenden Verordnungsinhalte erschwert eine Gesamtbeurteilung der Gesetzesrevision. |
| eco | Da viele Bestimmungen des gegenwärtigen Zollrechts neu auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen, erachten wir einen starken und frühzeitigen Einbezug der Wirtschaft bei der Erarbeitung der Verordnungen als essentiell. Mögliche Optionen der Mitsprache wären aus unserer Sicht eine Vernehmlassung zu den entsprechenden Verordnungen oder die Schaffung eines Konsultativgremiums (analog zum MWST-Konsultativgremium). |
| eco | Die Einführung einer neuen Terminologie sollte mit entsprechender Vorsicht angegangen werden. Um für die Unternehmen zu signifikanten Vereinfachungen zu führen, sollten neue Rollen klar formuliert und deren Verantwortlichkeiten konsistent geregelt sein, auch im Bezug auf andere nationale und internationale Nomenklaturen. |
| eco | Die vorgesehenen Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von Daten geben der Verwaltung umfassende Befugnisse. Dies ist kritisch zu hinterfragen. In diesem Zusammenhang ist auch die Erfordernis der Notwendigkeit und der Zweckgebundenheit, sowie die Sicherstellung des Datenschutzes generell besonders relevant und sollte im Gesetz verankert werden. |
| eco | Ausserdem ist eine strikte Abstimmung der Zollgesetzrevision mit anderen Gesetzen, die im Zusammenhang mit den Gesetzesentwürfen zum BAZG-VG oder zum ZoG stehen, insbesondere des Mehrwertsteuergesetzes, notwendig. |

¹ Die Spalte «Name» wird automatisch mit der von Ihnen gewählten Abkürzung ergänzt.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | |
|-----|---|
| eco | Der Schutz des Geistigen Eigentums und vertraulicher Geschäftsinformationen ist zu garantieren. Dementsprechend erwarten wir, dass die Zollverwaltung/das BAZG auch in Zukunft sicherstellt, dass dieser Schutz nicht durch die internationale Amtshilfe unterminiert wird und für alle Arten von Daten gewährleistet ist (z.B. Cyberrisiken). Ebenso ist die Bekämpfung von Fälschungen sicherzustellen. |
| eco | Die neuen Vereinfachungen im Zuge der Gesetzesrevision werden begrüsst, allerdings sollten diese nicht nur AEO-zertifizierten Unternehmen zugänglich gemacht werden. Aufgrund der hohen Anforderungen zur Erlangung des AEO-Status wären KMU dadurch benachteiligt. |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

| Name | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|------|------|------|------|--|---|
| eco | 7 | | | <p>Aus unserer Sicht sollte beachtet werden, dass die Einführung neuer Terminologien mit entsprechender Vorsicht angegangen werden muss. Diese Terminologie ist im Gesetzesentwurf zu allgemein gehalten.</p> <p>Die Begriffe müssen entsprechend präzisiert werden, auch im Hinblick auf die im internationalen Rahmen angewendete Nomenklatur.</p> | |
| eco | 9 | | | <p>Die Sendungsdokumentation soll in Zukunft mit der Importzollanmeldung übermittelt werden, wobei der Bundesrat die zu übermittelnden Dokumente festlegen wird. Unseres Erachtens sollen Dokumente nur dann übermittelt werden, wenn tatsächlich eine Kontrolle durch die Zollbehörden stattfindet und nicht in jedem Fall. Dies würde den Arbeitsaufwand für die involvierten Parteien senken.</p> | |
| eco | 9 | 1 | | <p>Art. 9 Abs. 1 verlangt die Übermittlung aller notwendigen Begleitdokumente zum Zeitpunkt der Warenanmeldung. Zum Zeitpunkt der Warenanmeldung sind indessen nicht immer sämtliche Unterlagen (wie z.B. Ursprungsnachweise) vorhanden. Dies sollte im Gesetzesentwurf berücksichtigt werden.</p> | |
| eco | 9 | 3 | | <p>Diese Regelung wird begrüsst.</p> | |
| eco | 12 | | | <p>In Zukunft soll die Zollanmeldung mit der Fahrzeugimmatrikulation verknüpft werden. Im Export wird die Ausfuhrzollanmeldung oft durch die</p> | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|---|--|---|--|
| | | | | <p>exportierende Unternehmung erstellt, wobei zu diesem Zeitpunkt die Abholung durch den Spediteur in den meisten Fällen noch nicht organisiert wurde.</p> <p>Zudem kann im Verlauf des grenzüberschreitenden Transports ein Fahrzeugwechsel bzw. ein Umladen erfolgen. Daher muss diese Anforderung praxistauglich und flexibel gestaltet werden. Ansonsten würde dies massiv in die logistischen Abläufe der Unternehmen eingreifen und zu einer höheren Komplexität in der Exportabwicklung führen.</p> | |
| eco | 14 | | | <p>Zollanmeldungen werden verbindlich, sobald diese aktiviert werden. Die Aktivierung kann anlässlich des Grenzübertritts oder im Inland erfolgen. Es ist eine Möglichkeit vorgesehen die Aktivierung periodisch vorzunehmen. Aus der Vernehmlassung kann jedoch nicht entnommen werden, wo genau und ob die Aktivierung in Zukunft auch direkt bei Ankunft beim Empfänger vorgenommen werden kann. Zum Beispiel bei einer Anlieferung im Transitverfahren zu einer Fabrik, ohne dass ein Zwischenstopp bei einem zugelassenen Empfänger notwendig ist. Die Details zur Aktivierung sowie die im erläuternden Bericht erwähnten Sonderkonstellationen sollten im Gesetz eindeutig reflektiert werden, um die Rechtssicherheit zu gewährleisten.</p> | |
| eco | 28 | 2 | | <p>Zahlungsfrist direkt im Gesetz verankern.</p> | |
| eco | 30 | 5 | | <p>Verjährung: Zusätzliche Informationen, in welchen Fällen die maximale Verjährungsfrist von 15 Jahren zur Anwendung kommt, wären hilfreich.</p> <p>In verschiedenen anderen Bereichen ist eine Verjährung in jedem Fall bereits nach 10 Jahren üblich (z.B. MWSTG).</p> | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|-----|--|---|--|
| eco | 44 | | | Die Harmonisierung von Zolllager und Zollfreilager scheint die für gewisse Branchen sehr relevanten Aspekte von Zollfreilagern nicht genügend zu berücksichtigen. Entsprechende Sonderregelungen könnten im Gesetzestext angefügt werden. | |
| eco | 45 | | | Die Bewilligungserteilung an die Schweizer Landesflughäfen für die Einrichtung von Zollfreiläden muss im Rahmen der Verordnung des Bundesrats weiterhin sichergestellt sein. Die «weiteren Bewilligungsvoraussetzungen», die der Bundesrat gemäss Art. 45 Abs. 3 BAZG-VG festlegen kann, dürfen zu keiner Erschwernis der Bewilligungserteilung gegenüber heute führen. | |
| eco | 46 | | | Es wäre zu begrüessen, dass die Zollbehörde ihre internen Richtlinien vollumfänglich veröffentlicht und unnötige Stolpersteine in den Verfahren entfernt. Des Weiteren dürfen Erträge aus Kostenüberwälzungen und Aberkennungen von «Zollprivilegien» nicht als Leistungsziele der Zollbehörden geführt werden. | |
| eco | 46 | 1-2 | | Gemäss Art. 46 kann das BAZG gegen Inhaberinnen und Inhaber einer von ihm erteilten Bewilligung und gegen Datenverantwortliche administrative Massnahmen ergreifen. In vielen Fällen, in denen Personen die Anforderungen nicht einhalten, geschieht dies nicht vorsätzlich, sondern aus Unwissen. Diesem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist unserer Ansicht nach Rechnung zu tragen. | |
| eco | 49 | | | Die Regelung der verfahrensrechtlichen Modalitäten bei Systemausfällen sollte möglichst geringe Auswirkungen auf die Wirtschaftsbeteiligten haben. | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|---|--|---|--|
| eco | 53 | 2 | | <p>Fristwahrung im elektronischen Verfahren:</p> <p>Bei Nichterreichbarkeit des Informationssystem verpflichtet Art. 53 Abs. 2 das Unternehmen täglich zu prüfen, ob das System erneut funktioniert. Ansonsten kann es sein, dass die Fristverlängerung um einen Tag bei Nichterreichbarkeit des Systems verstreicht. Gerade im kaufmännischen Bereich arbeiten viele Personen Teilzeit. Dies wäre mit einer entsprechenden Fristverlängerung zu berücksichtigen.</p> | |
| eco | 56 | 1 | | <p>Art. 56 Aufbewahrung von Daten und Dokumenten:</p> <p>Der Begriff "absolute" Verjährung kann missverstanden werden in der Hinsicht, dass die maximale Verjährungsfrist von 15 Jahren und nicht die Verjährungsfrist von 5 Jahren herangezogen werden muss.</p> <p>Zudem wäre es wichtig, in der Botschaft die Aufbewahrungsfrist näher zu erläutern bzw. zu erläutern, in welchen möglichen Fällen die Frist von 15 Jahren gilt.</p> <p>Des Weiteren wäre es hilfreich, dass in der Botschaft oder dem Gesetzesentwurf präzisiert wird, welche Unterlagen aufzubewahren sind (Rechnungen, Veranlagungsverfügungen, Ursprungsnachweise / Lieferantenerklärungen).</p> | |
| eco | 56 | 2 | | <p>Abs. 2: Der BR bezeichnet die Personen, denen die Aufbewahrungspflicht obliegt, und regelt die Voraussetzungen an die Datenhaltung.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht kann der Bundesrat vorsehen, dass Daten bestimmter Verfahrensbeteiligter, wie namentlich der Datenverantwortlichen, in der Schweiz gehalten werden müssen. Diese Anforderung scheint recht eng gefasst.</p> | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|---|---|--|--|
| eco | 58 | 1 | | <p>Gemäss Art. 39 kann das BAZG geschuldete Beträge bis zu einem Jahr nachfordern. Art. 58 gewährt den Unternehmen für Einsprachen allerdings nur eine Frist von 60 Tagen. Die Frist von 60 Tagen wird den internen Abläufen von Unternehmen zudem nicht gerecht. Wir befürworten deshalb eine Verlängerung der Frist. Zudem gibt es heute bei den provisorischen Abfertigungen aus GSP Ländern eine Frist von 90 Tagen zur Beschaffung der Dokumente. Eine Verkürzung der Frist auf 60 Tage ist in Fällen, in denen Unterlagen von ausländischen Behörden beigebracht werden müssen, sehr kurz.</p> | |
| eco | 60 | 1 | | <p>Analog der Fristen für die Einsprache gemäss Art. 58, wäre auch bei der Beschwerdemöglichkeit eine Erweiterung der Frist wichtig. Dies um Asymmetrien zwischen den Rechten des BAZG und der Unternehmen zu vermeiden und um die internen Prozesse der Unternehmen besser zu berücksichtigen.</p> <p>Das BAZG soll zudem sicherstellen, dass die Beschwerde von einer anderen Stelle innerhalb des BAZG beurteilt wird.</p> | |
| eco | 62 | 2 | b | <p>Art. 62, Abs. 2 Bst b ist zu generell gefasst. Es erschliesst sich uns nicht, welche Arten von Kontrollen darunter fallen werden bzw. welche nicht. Dies wäre im Gesetzestext zu präzisieren. Insbesondere bei kleinen Beanstandungen scheint die Auferlegung von Kosten nicht verhältnismässig.</p> | |
| eco | 66 | 2 | b | <p>Mit Artikel 66 wird die Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen wie z.B. Fabrikationsgeheimnisse geschaffen. Besonders wichtig erscheint uns, dass diese Daten ausreichend geschützt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine entsprechende Präzisierung ist daher wichtig.</p> | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|--|---|--|--|
| | | | | Der Schutz von Daten über Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse ist für viele Branchen ein prioritäres Anliegen. Dementsprechend wichtig erscheint es den Datenschutz sicherzustellen und den Zugang zu diesen sehr restriktiv zu behandeln, auch im Rahmen einer internationalen Amtshilfe. | |
| eco | 68 | | | Neue flexible Zugriffsbefugnisse mögen durchaus praxisbezogener sein, erhöhen aber die Gefahr des Missbrauchs. Daher ist eine rechtssichere Verordnungsregelung (mit klar abgestufter Kompetenz- und Zugriffsregelung, Kontrollen) essentiell. | |
| eco | 74 | | | Weder ist die Prüfungsfrequenz, noch sind Methodik oder Zuständigkeit der Überprüfung im Gesetzesentwurf geregelt. | |
| eco | 85 | | e | Bisher ist die Prüfung von Produktionsanlagen nicht vorgesehen. In gewissen Industrien gelten strenge Produktionsvorschriften (Sicherheit, Qualität und GMP) und limitierte Zulassung nur für geschultes Personal, auch zur Sicherstellung des Schutzes vertraulicher Informationen. Deshalb achten wir eine solche Prüfung durch das BAZG als kritisch. | |
| eco | 95 | | | Das Inverkehrbringen von Fälschungen führt für die Schweizer Industrie zu erheblichen Schäden. Die Bekämpfung von Fälschungen sollte bei der Ausarbeitung der Verfahren zur Vernichtung von Waren mitberücksichtigt werden. | |
| eco | 96 | | | Das Inverkehrbringen von Fälschungen führt für die Schweizer Industrie zu erheblichen Schäden. Die Bekämpfung von Fälschungen sollte bei der | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|-----|---|--|--|--|
| | | | | Ausarbeitung der Verfahren zur Vernichtung von Waren mitberücksichtigt werden. | |
| eco | 106 | | | Bei einer risikobasierten Gewichtung der Kontrollen sollten Aspekte des Markenschutzgesetzes und Rechte am Geistigen Eigentum mitberücksichtigt werden. | |
| eco | 123 | | | Für hoheitliche Aufgaben wie die Zollkontrollen darf es zu keiner Aufweichung der Kostentragungspflicht des Bundes kommen. Der in Art. 5 Abs. 1 ZG formulierte Grundsatz muss im neuen Gesetz verankert werden. | |
| eco | 124 | | | Bezüglich der unentgeltlichen Unterstützung durch das Personal von privatwirtschaftlichen Unternehmen ist im Gesetz die Verhältnismässigkeit der Mitwirkungspflicht und der Anordnungs-Kompetenz des BAZG zu wahren. Unternehmen sollten unter Umständen gegen die Anordnungen entsprechende Rechtsmittel ergreifen zu können. Dies wäre z.B. möglich, wenn entsprechende Anordnungen des BAZG mittels anfechtbarer Verfügung erfolgen. | |
| eco | 133 | | | Wir beziehen keine Stellung zu den beiden Varianten. Wir möchten aber festhalten, dass in Bagatellfällen generell auf eine Strafe verzichtet werden sollte. | |
| eco | 140 | 1 | | Art. 140 befugt das BAZG Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen und besondere amtliche Verrichtungen, die bei der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen, namentlich für Bewilligungen nach den Artikeln 44 und 45, die Anordnung von Sicherheitsleistungen und Betriebsprüfungen, soweit diese zu Beanstandungen führen, zu erheben. Für verschiedene Branchen ist es aufgrund des komplexen Zolltarifsystems und der komplexen Regeln | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|--|--|--|---|--|
| | | | | wichtig, dass Auskünfte (z.B. Zolltarif, Ursprungsregeln) durch das BAZG weiterhin kostenlos bleiben. | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|--|--|--|--|--|
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Varianten zur Einführung der Deklarantenstrafpraxis 2009 bis 2016

| | Antwort | | Bemerkung/Anregung |
|-----|--------------------------|--|---------------------------|
| eco | <input type="checkbox"/> | Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 1 (Einführung von Art. 133 Bst. b BAZG-VG). | |
| eco | <input type="checkbox"/> | Ich/wir bevorzuge/bevorzugen Variante 2 (Vollständige Streichung von Art. 133 BAZG-VG sowie der Fahrlässigkeitstatbestände bei Abgabengefährdungen und bei Ordnungswidrigkeiten im ZoG und weiteren Abgabeerlassen). | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| <i>BAZG-Vollzugsaufgabengesetz – Weitere Vorschläge</i> | | | |
|--|-------------|---------------------------|----------------------|
| Name | Art. | Bemerkung/Anregung | Textvorschlag |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht

| Name | Gesetz | Bemerkung/Anregung |
|-------------|---------------|---------------------------|
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |
| eco | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen | | | | | | |
|--|---|-------------|-------------|-------------|--|--|
| Name | Gesetz | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| eco | Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 (ZTG) | 4 | | | Der Bundesart kann, wenn es die Interessen der Schweizerischen Volkswirtschaft erfordern, auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Zollexperten Zollansätze angemessen herabsetzen. In der Praxis zeigt sich, dass sich die Anwendung dieses Absatzes als sehr schwierig erweist. Speziell die Voraussetzung, dass die Zollherabsetzung einen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren muss, führt dazu, dass tiefe Zölle beibehalten werden müssen, da der erforderliche volkswirtschaftliche Nutzen nicht erreicht werden kann. Dies, obwohl der Zoll für die Branchen stossend ist. Wir regen an, diese Bestimmung im Zuge der Revision zu vereinfachen. | <p>Art. 4 Gebrauchstarif 1 Der Bundesrat kann Abkommen über Zollansätze vorläufig anwenden und die sich daraus ergebenden Zollansätze vorläufig in Kraft setzen. Ebenso kann er Zollansätze vorläufig in Kraft setzen, die sich aus Abkommen ergeben, die der Bundesrat nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19821 über aussenwirtschaftliche Massnahmen vorläufig anwenden kann.</p> <p>2 Der Bundesrat kann Zollansätze, die sich im Verhältnis zu den in Zollverträgen gesenkten Ansätzen als überhöht erweisen, entsprechend herabsetzen.</p> <p>3 Der Bundesrat kann auch unabhängig von Zollverträgen nach Anhören der Zollexpertenkommission:</p> <p>a. anordnen, dass auf die Erhebung von Zöllen auf</p> |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | | |
|-----|--|--|--|--|---|--|
| | | | | | | bestimmten Waren ganz oder teilweise verzichtet wird; b. Zollkontingente festlegen. |
| eco | Edelmetallkontrollgesetz vom 20. Juni 1933 | | | | Wir befürworten eine Lösung in Absprache mit den betroffenen Branchenverbänden. | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |
| eco | | | | | | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| Änderung anderer Erlasse (Anhang 1) – Weitere Vorschläge | | | | |
|---|---------------|-------------|---------------------------|----------------------|
| Name | Gesetz | Art. | Bemerkung/Anregung | Textvorschlag |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |
| eco | | | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| Zollabgabengesetz – Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf und zum erläuternden Bericht | |
|--|---------------------------|
| Name | Bemerkung/Anregung |
| eco | |
| eco | |
| eco | |
| eco | |
| eco | |
| eco | |
| eco | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| Zollabgabengesetz – Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der Änderung und zu deren Erläuterungen | | | | | |
|---|-------------|-------------|-------------|---|--|
| Name | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
| eco | 4 | 1 | b | Zusätzliche Klärungen betreffend Nämlichkeit und Fristen wären wichtig. | |
| eco | 4 | 1 | d | Zollfreie Waren: ... dürfen nur innerhalb von drei Jahren zollfrei getätigt werden. Solange mittels der Unterlagen nachgewiesen werden kann, dass die Bedingungen für die zollfreie Einfuhr der ausländischen Rückwaren gegeben ist, müsste aus unserer Sicht eine Erweiterung der Frist auf fünf Jahre und damit eine Anpassung an die Verjährungsfrist möglich sein. | |
| eco | 9 | 2 | a | Ungenügende und/oder zweideutige Warenbeschreibungen in der Zollanmeldung können in Zukunft zur “automatischen” Anwendung einer anderen in Frage kommenden Zolltarifnummer führen, weil diese einen höheren Zollansatz aufweist. Diese Bestimmung könnte daher potentiell zu einer willkürlichen höheren Abgabenerhebung durch die Zollbehörden führen (eventuell sogar mit Strafrelevanz). Unseres Erachtens bilden die Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung eine die Ware beschreibende Einheit. Eine alleinige Fokussierung auf die Warenbeschreibung ist im Sinne des HS-Systems nicht wünschenswert und im Rahmen der Digitalisierung auch nicht modern. Ob eine Warenanmeldung eine zweideutige oder ungenügende Warenbezeichnung aufweist, unterliegt bis zu einem gewissen Grad auch einer subjektiven Bewertung. Wo | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|-----|--|--|--|
| | | | | möglich sollen Angaben immer codiert an die Zollverwaltung übermittelt werden können (z. B. die Wiederausfuhrfrist oder die Kontrollstelle im Veredelungsverkehr anstelle in der Warenbeschreibung im Feld besondere Bemerkungen der Warenposition). | |
| eco | 10 | 1-2 | | Aktuell hält das Gesetz fest, dass schriftliche Zolllarif- und Ursprungsauskünfte der eidgenössischen Zollverwaltung (neu Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)) während einer gesetzlich festgelegten Dauer verbindlich sind (Art. 20 ZG). Ohne ersichtlichen Grund wird im revidierten Gesetz in Art. 10 ZoG darauf verzichtet, die Verbindlichkeit und Dauer der vom BAZG erteilten Zolllarif- und Ursprungsauskünfte zu regeln. Dies gilt es, analog der aktuell geltenden Bestimmung, ebenfalls festzulegen, sodass die Rechtssicherheit auch weiterhin gewährleistet ist und die betroffenen Unternehmen, wie bisher, über verbindliche Auskünfte verfügen. Wir würden eine Ergänzung im Gesetz, wie lange Auskünfte gültig sind, begrüssen. | |
| eco | 10 | | | Das Recht auf Auskunft sollte nicht nur tarifarische Auskünfte umfassen, sondern auf nationales und internationales Zollrecht sowie interne Richtlinien erweitert werden. | |
| eco | 10 | 1 | | Aufgrund des komplexen Zolllarifsystems und der komplexen Ursprungsregeln in bestimmten Branchen ist es für diese zentral, dass Tarif- und Ursprungsauskünfte durch das BAZG weiterhin kostenlos bleiben, um eine Benachteiligung zu verhindern. | |
| eco | 15 | | | Zusätzliche Klärungen betreffend der Rollenzuständigkeit wären wünschenswert. | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|----|---|--|--|--|
| | | | | Zollhinterziehung: Wir begrüßen, dass das mildere Strafmass für fahrlässige "Handlungen" nun auch gesetzlich verankert wird. In der Praxis wurde dies bereits so gehandhabt. | |
| eco | 16 | 3 | | Wir begrüßen, dass neu bei der Zollgefährdung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden werden soll. | |
| eco | 17 | 1 | | Zusätzliche Klärungen betreffend der Rollenzuständigkeit wären wünschenswert. Wir begrüßen, dass beim Bannbruch eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung eingeführt wird. Auch die Senkung der Strafraumen befürworten wir. | |
| eco | 17 | 3 | | Wir begrüßen, dass beim Bannbruch eine Unterscheidung zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Tatbegehung eingeführt wird. Auch die Senkung der Strafraumen befürworten wir. | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| | | | | | |
|-----|--|--|--|--|--|
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |
| eco | | | | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsabgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

| Zollabgabengesetz – Weitere Vorschläge | | | |
|---|-------------|---------------------------|----------------------|
| Name | Art. | Bemerkung/Anregung | Textvorschlag |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |
| eco | | | |

Wenn Sie neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1. Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Bearbeitung einschr.' (Restrict Editing) task pane is open on the right side of the window. The task pane title is 'Bearbeitung einschränken' and it contains the following text:

Ihre Berechtigungen
Dieses Dokument ist vor versehentlicher Bearbeitung geschützt.
Sie können in diesem Bereich nur Formulare ausfüllen.

At the bottom of the task pane, the 'Schutz aufheben' (Remove Protection) button is highlighted with a red box.

The main document content is partially visible, showing a table with the following structure:

| Name | Bemerkung/Anregung |
|------|--------------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Vernehmlassung:

- Gesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG) sowie
- Totalrevision des Zollgesetzes (ZG) zum neuen Zollabgabengesetz (ZoG)

2. Zeilen einfügen

- a) Letzte leere Zeile der betroffenen Tabelle mit leeren grauen Feldern markieren
- b) Control-C für Kopieren
- c) Control-V für Einfügen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |
| ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ | ☐ |

3. Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' tab selected. The 'Bearbeitung einschr.' button is highlighted with a red circle. Below the ribbon, the document content is visible, including a table with a yellow header row and a table with four empty rows. The 'Bearbeitung einschränken' task pane is open on the right, showing three sections: '1. Formatierungseinschränkungen', '2. Bearbeitungseinschränkungen', and '3. Schutz anwenden'. The 'Ja, Schutz jetzt anwenden' button in the third section is highlighted with a red circle.